

## Zu einigen Problemen aus dem Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts

Die im Bericht des Präsidiums dargelegten Probleme erschöpfen das Thema „Schuld“ nicht. Wir haben uns auf diejenigen Fragen konzentriert, die in der Rechtsprechung die meisten Schwierigkeiten bereiten./4/ Einer weiteren Klärung bedarf z. B. die Problematik der Voraussicht und Vorausschbarkeit der Folgen bei Fahrlässigkeit. Auch der Begriff der Entscheidung des Täters zur Tat verlangt eine Vertiefung der Anleitung zur praktischen Handhabung. Hier stehen wir noch am Anfang und benötigen die Hilfe der Wissenschaft./5/

Zum *Inhalt und Umfang der Pflichten i. S. des § 9 StGB*

Der Problembereich der Pflichten i. S. des § 9 StGB wurde im Bericht des Präsidiums auf die Berufspflichten beschränkt (Ziff. 4.1.), weil hierzu in der Praxis die meisten Fragen auftauchen. Einige ergänzende Bemerkungen sind jedoch zur unterschiedlichen Wertigkeit der Pflichten erforderlich.

Rechtspflichten, die durch Rechtsnormen oder berufliche Tätigkeit begründet werden, unterscheiden sich, sowohl von ihrem Inhalt wie von ihrem Umfang her, auch nach der Stellung, den Aufgaben und der Qualifikation des Betroffenen. In der gleichen Situation kann es somit für mehrere Personen unterschiedliche Pflichten geben. So hat unter gleichen örtlichen, zeitlichen und sonstigen Bedingungen der leitende Mitarbeiter (z. B. der Chefarzt oder der Oberarzt) grundsätzlich andere bzw. weitergehende Pflichten als der in der Ausbildung befindliche Mitarbeiter (z.B. Assistenzarzt). Im Bereich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes haben beispielsweise der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß alle Werktätigen im Produktionsprozeß die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz einhalten können und daß vom Produktionsprozeß keine Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen ausgehen. Die Werktätigen ohne besondere Leitungsfunktion haben diese Möglichkeiten zu nutzen; sie haben insbesondere am Arbeitsplatz die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit einzuhalten und die Weisungen der leitenden Mitarbeiter zu befolgen.

Die Rechtspflichten stellen aber auch vom Umfang der Verantwortung her unterschiedliche Anforderungen an die einzelnen Bürger. So kann es sich um Anforderungen an den einzelnen gegenüber der Gesellschaft handeln, wo eine Fehlentscheidung schwere Folgen für die Gesellschaft oder eine akute Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen hervorrufen würde. Daneben gibt es Rechtspflichten, deren Verletzung weniger schwerwiegende Folgen hervorruft. Deshalb wird auch die Verletzung bestimmter Rechtspflichten nur als Ordnungswidrigkeit verfolgt (z.B. das unbefugte Benutzen eines Fahrrades nach § 13 OWVO).

Auch Verkehrspflichtverletzungen können schon ihrer Art nach von unterschiedlicher Qualität sein. Es ist jedoch nicht allein aus der Art des Pflichtverstoßes, losgelöst von den sonstigen Bedingungen des Einzelfalles, auf eine bestimmte Schwere der Straftat zu schließen./6/

/4/ Die speziellen Probleme der strafrechtlichen Schuld Jugendlicher werden im Zusammenhang mit einer Plenartagung des Obersten Gerichts über die Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen im 3. Quartal 1974 behandelt werden.

/5/ Vgl. hierzu die Darlegungen von Lekschas in diesem Heft und die dort zitierten Arbeiten.

/6/ Vgl. OG, Urteil vom 20. Januar 1972 - 3 Zst 39/71 - (NJ 1972 S. 211).

## Auszeichnung

Für langjährige hervorragende Leistungen bei der Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege wurde

Hellmut Winkler,

Oberrichter am Bezirksgericht Kari-Marx-Stadt,

mit der Medaille für Verdienste in der Rechtspflege in Gold ausgezeichnet.

Diese generellen Gesichtspunkte dürfen bei der Entscheidung jedes Einzelfalles nicht außer acht gelassen werden.

Zur *Bedeutung der Schuldfeststellung für die Strafzumessung*

Die richtige Feststellung der Schuld ist sowohl für die tatbestandsmäßige Beurteilung der Handlung als auch für die Bestimmung einer gerechten Strafe von Bedeutung. Auf der 22. und der 2. Plenartagung des Obersten Gerichts zu Fragen der Strafzumessung wurde hervorgehoben, daß Charakter und Schwere der Straftat durch die objektive Schädlichkeit, den Grad der Schuld und die Persönlichkeit des Täters bestimmt werden./7/ Die untrennbare Einheit dieser Faktoren und ihre Berücksichtigung versetzen das Gericht in die Lage, die konkrete Tatschwere zu bestimmen und damit eine differenzierte Strafzumessung zu ermöglichen. Es bedarf aber der exakten Aufklärung der objektiven Tatschwere und des Grades der vorsätzlichen oder fahrlässigen Schuld.

Der Grund der Schuld ist also — wie es in Ziff. 2.1. des Berichts des Präsidiums heißt — keine selbständige, neben der Tat stehende oder ihr übergeordnete Bemessungsgröße der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sondern nimmt in enger Wechselbeziehung zur objektiven Gefährlichkeit der Tat Einfluß auf die konkrete Tatschwere und damit auf die Strafzumessung. Jede Vernachlässigung der exakten Feststellung der Art der Schuld und ihres Grades verletzt damit die Forderung nach einer gesetzlichen und gerechten Strafe und beeinträchtigt die Wirksamkeit der Kriminalitätsbekämpfung.

Mitunter wird die Auffassung vertreten, daß die vorsätzlich begangene Straftat hinsichtlich der Schuld stets schwerwiegender sei als die fahrlässig begangene. Diese Auffassung vereinfacht die Probleme.

Richtig ist, daß eine vorsätzliche Handlung offen und direkt den Widerspruch zum Ausdruck bringt, in den sich der Täter zu bestimmten gesellschaftlichen Normen und Anforderungen gestellt hat. Bei der Fahrlässigkeit ist der Widerspruch immer indirekt, so daß bei gleicher objektiver Schwere die vorsätzliche Schuld als schwerer beurteilt wird als die fahrlässige. Das findet als allgemeiner Grundsatz oft in den angedrohten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in den verschiedenen Normen seinen Ausdruck.

Zur richtigen Bewertung der Schuld gehört es allerdings, daß objektive und subjektive Umstände in ihrer Einheit betrachtet werden und auch der Grad des Widerspruchs des fahrlässig handelnden Täters, bezogen auf die konkrete Einzelat, richtig gewürdigt wird. Die Richtigkeit eines solchen konkreten Herangehens an die Bewertung der Schuld wird durch die Praxis bestätigt, wonach z. B. ein schwerer, fahrlässig herbeigeführter Verkehrsunfall mit erheblichen Folgen hinsichtlich der

/7/ Vgl. die Materialien dieser Plenartagungen in NJ 1969 S. 264 ff. und in NJ-Beilage 2/72 zu Heft 9.